



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

Waldgerechtigkeiten.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

Verpfändungen<sup>1)</sup> kam der Reichshof in den Besitz der Grafen von der Mark, später an Cleve-Mark. Eine Aufnahme des Umfanges des Reichshofes ist aus dem Jahre 1525 erhalten. Danach umfaßte derselbe damals einen verfallenen Platz, „den „Rixhof“, den „Kaiseracker“ in der Rheinau (= 100 Morgen Duisburgisch = 36 Morgen holl.), 5 Parzellen zu 24, 3, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 14, 8 Morgen, 4 Hufen im Duisburger Walde, jede Woche ein Fuder Holz, Thorgelder, Marktgelde, Wegegelde.

Mit den Hufen waren wohl ursprünglich die Waldgerechtfame verknüpft, die aber bei Verkauf oder Parzellirung von Hufen sich ablösten und selbständige Waldgerechtigkeiten wurden<sup>2)</sup>. Averdunk will aus der Zahl von 99<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Walderben auf eine ehemalige Zahl von 100 Hufen schließen<sup>3)</sup>, indessen ist dieser Schluß nicht bindend, ebenso wenig wie die Annahme, daß von den 25 der Abtei Prüm 893 gehörigen Latenhufen mindestens 19 Schenkungen des Reichs seien. Auch die Ausgestaltung des Holzgerichtes = Hyengerichtes im Duisburger Walde läßt sich ebenso wenig verfolgen wie die Verhältnisse der nicht in Abhängigkeit von geistlicher Grundherrschaft gerathenen Königshufen. Auch ein Schluß auf die Größe der Königshufen = 60 Morgen ist ganz problematisch<sup>4)</sup>. Die Hyengerichte sind stets hofrechtlicher Natur. Es ist nun zwar nicht unmöglich, daß königliche Hufen von vornherein mit Laten besetzt gewesen sind — die Schenkung König Ludwigs von 858, Juni 13, in Selm und Stockum von 30 Mansen mit 60 Familien Laten zeigt diese Möglichkeit wenigstens für diese Zeit<sup>5)</sup> —, indessen stammen die ersten Erwähnungen der Hyengerichte aus einer Zeit, wo Rainald I. von Geldern Duisburg als Pfandherr beanspruchte, 1280<sup>6)</sup>. Die Rechte des

1) Darstellung bei Averdunk l. c. 269 ff.

2) Averdunk S. 229 unter Berufung auf einzelne Verkäufe, vgl. S. 225 Anm. 3, wonach 1321 30 Morgen in Angerhausen mit einem halben Rechte im Walde verkauft werden.

3) S. 225.

4) Ebd. S. 225.

5) Wilmans-Philippi l. c. I 31.

6) Lacomblet, U.-B. II 738 unter der Jahreszahl 1279.

Duisburger Waldes, wonach die „zwölf geschworenen Hyen in den Reichshof“ einen Meier wählen und den Herren zur Bestätigung präsentiren sollen, zeigen diesen Meier als einen rein hofrechtlichen Beamten des Pfandherrn<sup>1)</sup>, aber der Rath der Stadt bestritt noch 1416 durchaus das Recht der Hyen zur alleinigen Wahl eines Meiers, behauptete vielmehr das Recht der „gemeinen Erben“ zur Wahl eines Meiers<sup>2)</sup>. Die 12 Hyen demnach als „Hofesgeschworene des alten Königshofes“ Duisburg“ zu bezeichnen<sup>3)</sup>, ist nicht angängig. Vielmehr scheint sich nach der Urkunde von 1280 mit der Verpfändung von Duisburg eine Villication und Umgestaltung der Art vollzogen zu haben, daß neben dem älteren Gerichte der „Waldgenossen“ oder „Holzgenossen“ ein hofrechtliches Hyengericht gebildet ist. Es sind hier also Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse unmöglich, obwohl nach unserer Ansicht sonst den besten Aufschluß über die ältesten Verhältnisse die Gerechtsame am Walde und Almende geben. Für den „Duisburger Reichshof“ ist nur noch zu beachten, daß für denselben 1525 4 Hufenrechte am Duisburger Walde in Anspruch genommen werden, ähnlich wie für den „Grafenhof“ 1515 in Dortmund 4 Gabenrechte nach altem, seit 1377 urkundlich fest bezeugtem Gebrauche<sup>4)</sup> verlangt werden. Der 1842 in Theilung gegangene Duisburger Wald umfaßte damals noch 6325 Morgen 140 R. 60 Fuß<sup>5)</sup>. Doch war dieser Wald nur ein kleiner Theil eines großen Waldes, welcher im alten Keldagau und Ruhrgau bestanden hat<sup>6)</sup>. Kaiserswerth ließ sich 1140 und 1193 durch Heinrich III. den ungehinderten Eintritt in den königlichen Forst Nap, sowie 1193 die Jurisdiction und die Rechte in den Forsten Lintorf, Saarn, Grind, Ungensham, Lohe, Ueberangern, Zeppenheim, Leuchtenberg, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern be-

1) Lacomblet, Archiv 3 S. 259/260.

2) Ebd. S. 261.

3) So Lacomblet, U.-B. II 738 Anm. 2, Archiv 3 S. 257.

4) Dortmunder U.-B. 2 59.

5) Averdunk l. c. S. 736.

6) S. die Nemann'sche Karte Nr. 122.